



Umzonung Aebimatte in Zone für öffentliche Nutzung

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
DIE ORDENTLICHE ÄNDERUNG BEINHALTET:**

- Zonenplanausschnitt
- Auszug Baureglement

WEITERE BEILAGEN:

- Mitwirkungsbericht
- Schulraumentwicklung Stadt Burgdorf (Rubach Raumkonzepte GmbH, 23. August 2023)

Exemplar öffentliche Auflage, 18. März 2026
Baudirektion Burgdorf

Stadt Burgdorf, Bereich Stadtentwicklung

Anna Lea Morgan, Projektleiterin Stadtentwicklung

Planung

ecoptima ag, Hansjakob Wettstein, Noemi Häussler, Sandra Meier

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
1.1 Perimeter	5
1.2 Schulraumplanung Stadt Burgdorf.....	5
1.3 Baurechtliche Grundordnung	5
2. Schulraumplanung	6
3. Machbarkeitsstudie Aebimatte Burgdorf	7
3.1 Projekt Holzmodulbau Schule Aebimatte	8
4. Änderung der Grundordnung	9
4.1 Zonenplanänderung.....	9
4.2 Art der Nutzung.....	9
4.3 Mass der Nutzung	10
4.4 Gestaltungsgrundsätze	10
5. Auswirkungen der Planung (Bericht nach Art. 47 RPV)	10
5.1 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht / haushälterische Bodennutzung.....	10
5.2 Denkmalpflege und Ortsbildschutz.....	11
5.3 Verkehr.....	11
5.4 Lärm	11
5.5 Nicht betroffene Themen	12
6. Das Planerlassverfahren	12
6.1 Verfahren, Termine.....	12
7. Beilagen	13

Abkürzungsverzeichnis

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ES	Empfindlichkeitsstufe
GbbL	Grundbuchblatt
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht

1. Ausgangslage

1.1 Perimeter

Das Areal Aebimatte befindet sich im Eigentum der Stadt Burgdorf und liegt nördlich der Schule Gsteighof, in welcher die Primar- und Oberstufe untergebracht sind. Die Parzelle Gbbl.-Nr. 1915 ist mehrheitlich Teil der Mischzone 3a, wobei eine kleine Fläche am südöstlichen Rand der südlich angrenzenden ZÖN zugeordnet ist.

1.2 Schulraumplanung Stadt Burgdorf

Seit 2016 hat die Stadt Burgdorf in verschiedenen Schritten eine umfassende Analyse der bestehenden Schulbauten sowie der pädagogisch-betrieblichen Anforderungen erarbeiten lassen. Dabei wurde das Ausbau- und Anbaupotential der bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung der baurechtlichen, betrieblichen und funktionalen Aspekte analysiert und mögliche Umsetzungsvarianten aufgezeigt. Aus dem Bericht «Schulraumentwicklung Stadt Burgdorf» vom 23. August 2023 resultierte für den Schulstandort Gsteighof die Erkenntnis, dass der künftige Schulraumbedarf durch eine Erweiterung auf der benachbarten Parzelle Kat. Nr. 1915 im Gebiet Aebimatte gedeckt werden soll (vgl. Kap. 3).

1.3 Baurechtliche Grundordnung

Rechtskräftiger Zustand

Das Areal Aebimatte ist heute der Mischzone 3a zugeteilt, in welcher folgender baupolizeiliche Masse gelten:

kGA	gGA	GL	Fh tr	Fh A	VG	ES
in m	in m	in m	in m	in m	max.	
3.6	10.0	60	11.5	15.5	3	III

VG = Vollgeschoss

Fh A = Fassadenhöhe Attika

Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig

GL = Gebäudelänge

gGA = grosser Grenzabstand

kGA = kleiner Grenzabstand

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV

Zugelassene Nutzungen in der Mischzone 3a sind das Wohnen und Arbeiten (Verkauf, Dienstleistungsbetriebe und mässig störendes Gewerbe; d.h. Nutzungen, die das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen), kulturelle Nutzungen und das Gastgewerbe.

Legende

	Wohnzone 2
	Wohnzone 3
	Mischzone 3a
	Mischzone 3b
	Mischzone 4
	Mischzone 5
	Mischzone Altstadt
	Mischzone Altstadt Wohnen
	Mischzone Altstadt Kultur
	Ensembleschutzzone
	Arbeitszone 12m
	Arbeitszone 18m
	Arbeitszone 20m
	Bahnareal
	Grünzone
	Zone für öffentliche Nutzungen

ZöN 1.1 Kindergärten, Schulen, Turnhallen, Kinderhorte und -krippen

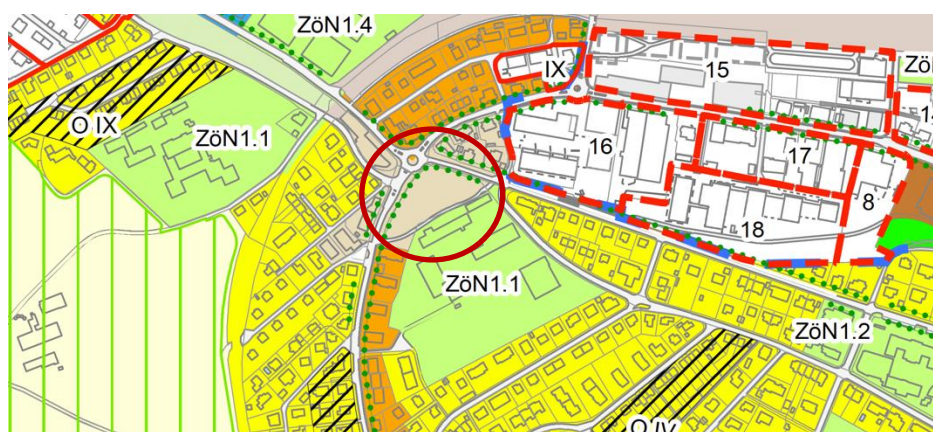


Abb. 1 Ausschnitt Zonenplan 1 (Dezember 2022), mit Lage Planungsgebiet (Kreis rot)

Umzonung Aebimatte

Zurzeit liegen die Parzelle Gbbl.-Nr. 1915 sowie die umliegenden Gehwege auf den Parzellen Gbbl.-Nrn. 422, 595 und 666 in der Mischzone 3a. Auf der Parzelle Gbbl.-Nr. 1915 wird die Erweiterung der Schule Gsteighof vorgesehen.

Schulanlagen sind als öffentliche Bauten einer ZÖN zuzuweisen. Aus diesem Grund ist für die Umsetzung eine Umzonung in eine ZÖN erforderlich. Die umliegenden Parzellen Gbbl.-Nrn. 422, 595 und 666 sind Strassenparzellen des Kantons resp. der Stadt und dienen als öffentliche Verkehrsräume. Folglich werden die Gehwege wie die Fahrbahnen auf diesen Parzellen im Zonenplan als «öffentliche Verkehrsflächen» bezeichnet. Der Fuss- und Radweg im Bereich der südöstlichen Grenze der Parzelle Gbbl.-Nr. 1915 wird neu nicht mehr der Verkehrsfläche zugewiesen, damit die Wegführung im Falle eines projektbedingten Sachzwangs innerhalb der ZÖN geringfügig verschoben werden kann.

2. Schulraumplanung

Schulraumbedarf der Stadt Burgdorf und Handlungsbedarf Gsteighof/Aebimatte

Der Schulraumbedarf in der Stadt Burgdorf steigt. Für das Schuljahr 2035/2036 wird im Vergleich zum Schuljahr 2022/2023 ein moderater Anstieg an Schulklassen (Kindergarten, Primar-/Oberstufe, Einführungsklasse) von zusätzlich 16 Klassen prognostiziert. Folglich ist mit ca. 352 zusätzlichen Schülkindern zu rechnen. Für das Schuljahr 2035/2036 sind insbesondere neue Räume für Kindergarten, Primar- und Oberstufe notwendig. Auch der Bedarf an Betreuungsplätzen bzw. der Flächenbedarf an Tagesschulen hat seit der Analysephase 2016/17 stark zugenommen.

Die Bautätigkeiten im Einzugsgebiet Gsteighof bzw. auf dem ganzen Stadtgebiet werden bis 2050 zu zusätzlichen Kindergarten-, Primar- und Oberstufenklassen führen. Es wird mit einer deutlichen Zunahme über das gesamte Stadtgebiet von mehreren hundert Schülerinnen und Schülern gerechnet. Diese müssen alle in zusätzlich zu eröffnende Klassen eingeteilt werden. Diese Klassen können nicht in den bestehenden Schulbauten untergebracht werden, da die Kapazitätsgrenzen bereits erreicht sind. Abhängig davon wird sich auch der Bedarf an Betreuungsplätzen resp. der Flächenbedarf für die Tagesschule deutlich erhöhen.

Im Bericht «Schulraumentwicklung Stadt Burgdorf» vom 23. August 2023 wurden die bestehenden Schulstandorte und Entwicklungspotenziale bebaubarer Parzellen in der Nähe der bestehenden Schulstandorte überprüft und eruiert. Aufgrund des in der Schulraumplanung nachgewiesenen Raumbedarfs am Standort Gsteighof sind zusätzliche Schulräume in diesem Stadtteil erforderlich.

Für den Schulstandort Gsteighof zeichnete sich die nah gelegene Aebimatte als Gebiet aus, bei welchem ein hohes Potenzial für die Realisierung von zusätzlichem Schulraum besteht. Das Gebiet Aebimatte weist gegenüber anderen Entwicklungsmöglichkeiten im Stadtgebiet den grossen Vorteil auf, dass das Grundstück unbebaut ist und das Verfahren für die Umzonung aufgrund des prognostizierten Anstiegs an Schülerinnen und Schülern zeitnah und prioritär angegangen werden kann. Ebenfalls ist vorteilhaft, dass die Stadt Burgdorf Grundeigentümerin ist.

Für die Abdeckung des Schulraumbedarfs im Einzugsgebiet Gsteighof ist die Aebimatte von grosser Wichtigkeit, da in diesem Gebiet keine alternativen Landreserven bestehen. Durch die Bebauung der Aebimatte, welche sich direkt

angrenzend an die bestehende Schulanlage Gsteighof befindet, können zusätzliche Synergien mit dem bestehenden Schulbetrieb genutzt werden.

Die Aebimatte hat somit für die gesamte Stadt- und insbesondere die Schulentwicklung eine grosse Bedeutung, da sie für die Schulräumlichkeiten eine Ausweichfläche und Erweiterungsmöglichkeiten bietet.

3. Machbarkeitsstudie Aebimatte Burgdorf

Variantenstudium 2022 /
2023

Als erster Schritt zur Umsetzung des Projekts «Neubau Erweiterung Aebimatte» wurden in den Jahren 2022 und 2023 Variantenstudien durchgeführt, mit denen die Bebauungsmöglichkeiten evaluiert und verschiedene typologische und städtebauliche Ansätze für die Schulraumerweiterung geprüft wurden.

Die Vorgabe war hierbei, Raumreserven für die anstehende Sanierung der (alten) Schulanlage Pestalozzi und der gesamten Schulanlage Gsteighof zu schaffen. Die zu sanierenden Gebäude sollen demnach Schritt für Schritt in die neuen Flächen auf der Aebimatte ausgelagert und dann die Bestandsgebäude saniert werden. Die gesamte Sanierungsphase wird etwa zehn Jahre in Anspruch nehmen.

Aus dem Prozess resultierte die Schlussfolgerung, dass der Ansatz einer Verteilung des Bauvolumens in drei miteinander verbundene Baukörper weiterverfolgt werden soll. Weiterentwicklungen und weitere Optimierungen sind nach wie vor möglich, solange die in der ZÖN 1.1 geltenden Höhenmasse und Grenzabstände (vgl. Ziff. 4.2) nicht überschritten werden.

Das Schulhaus Aebimatte ist als Holzmodulbau vorgesehen, damit flexibel auf den Schulraumbedarf reagiert werden kann. So muss davon ausgegangen werden, dass nach Abschluss der Sanierung der Schulanlagen Pestalozzi und Gsteighof der Flächenbedarf weiter steigt und der Schulbau Aebimatte dann als Erweiterung zur bestehenden Schulanlage Gsteighof genutzt werden kann.

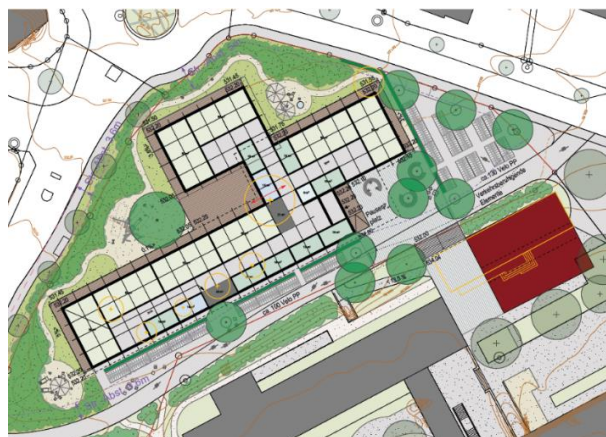


Abb. 2 Skizze eines möglichen Grundrisses mit Aussenraum (Variantenstudie 2023) ohne planerischen Inhalt

3.1 Projekt Holzmodulbau Schule Aebimatte

Städtebau / Bebauungskonzept

Das unbebaute Grundstück Aebimatte liegt im Siedlungsgebiet der Stadt Burgdorf. Im Westen und Norden wird die Parzelle von der Steinhofstrasse und der Technikumstrasse begrenzt. Südöstlich verläuft eine Fuss- und Veloverkehrsverbindung, welche das Grundstück vom angrenzenden Areal der Schule Gsteighof trennt. Das Areal steigt nach Südwesten zur bestehenden Schulanlage hin leicht an.

Das Neubauprojekt ist für die Schulraumerweiterung an diesem Standort nahelegend. Städtebaulich gesehen, sind die getesteten Varianten mit dem Kontext verträglich: Durch die Verteilung des Bauvolumens in drei Baukörper gliedern sich die neuen Volumen in den bestehenden Siedlungskontext ein, ohne dabei einen städtebaulichen Akzent zu setzen. Durch das Zusammenfügen der drei Gebäudeteile ergeben sich auch betriebliche Vorteile. Die getesteten Varianten ermöglichen eine optimale und flexible Nutzung des verfügbaren Raums, die sich an den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften orientieren.

Aussenraumgestaltung

Auch die Aussenraumgestaltung entspricht den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen der Nutzenden. Bestehend aus befestigten und begrüntem Bereich für Spiel und Aufenthalt wird der Aussenraum neu als gesamter, zusammenhängender Raum gedacht, der entlang der Steinhofstrasse und Technikumstrasse verläuft. Der Aussenraum wird öffentlich zugänglich sein und schafft mit seiner differenziert gestalteten Zonierung (Gemeinschaftsbereich, Orte für Spiel, Sport und Aufenthalt) einen hohen Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler sowie für die gesamte Quartierbevölkerung. Weitere Aussenflächen stehen in der Schulanlage Gsteighof zur Verfügung.

Mobilität und Erschliessung

Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr erfolgt primär über den Agathon-Billetter-Weg, das Gsteighofwägli, die Pestalozzistrasse und Technikumstrasse. Der Agathon-Billetter-Weg im Bereich der südöstlichen Grenze der Parzelle Gbbl.-Nr. 1915 hat eine grosse Bedeutung für das stadtweite Fuss- und Veloverkehrsnetz sowie für die Erschliessung der Schulanlage. Seine Funktion und Nutzung wird durch die Zonenplanänderung nicht beeinträchtigt.

Die Veloabstellplätze sollen so weit wie möglich auf der Aebimatte angeordnet werden. Allenfalls können Synergien mit der bestehenden Veloparkierung auf dem Areal der Gsteighofschule genutzt werden, um dort einen Teil der Veloabstellplätze abzudecken.




Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Technikumstrasse und Pestalozzistrasse. Die laut BauV Art 52b geforderten Parkplätze können nicht auf der Aebimatte angeboten werden. Oberirdisch ist kein Platz vorhanden und eine unterirdische Lösung ist im Zusammenhang mit einem Holzmodulbau nicht nachhaltig und wirtschaftlich. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Abstellplatzpflicht für Autos und Velos geprüft werden (vgl. Ziff. 5.3).

4. Änderung der Grundordnung

4.1 Zonenplanänderung

Damit der Bau einer neuen Schulanlage auf der Aebimatte realisiert werden kann, ist aufgrund der zulässigen Nutzungsarten eine Umzonung erforderlich. Dafür wird die Mischzone 3a durch die Zone für öffentliche Nutzung 1.1 ersetzt. Die Änderung wird im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Die umliegenden Gehwege auf den Parzellen Gbbl.-Nrn. 422, 595 und 666 werden im Zonenplan neu hinweisend als «öffentliche Verkehrsfläche» dargestellt. Der Fuss- und Radweg im Bereich der südöstlichen Grenze der Parzelle Gbbl.-Nr. 1915 wird neu nicht mehr der Verkehrsfläche zugewiesen.

Legende

-  Wirkungsbereich der Zonenplanänderung
-  Zone für öffentliche Nutzung
-  Mischzone 3a

Hinweis







-  Wohnzone 2
-  Wohnzone 3
-  Strassenraumbepflanzung
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  Zone mit Planungspflicht
-  ESP Bahnhof



Abb. 3 Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan 1



Abb. 4 Ausschnitt Änderung Zonenplan 1

4.2 Art der Nutzung

Gegenüberstellung Art der Nutzung

Aus der Gegenüberstellung der Nutzungsarten erweist sich die ZöN 1.1 als geeignete Zone für das Vorhaben:

Mischzone 3a	Zone für öffentliche Nutzungen ZöN 1.1	Projekt Aebimatte
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen • Arbeiten (Verkauf, Dienstleistungsbetriebe und mässig störendes Gewerbe; d.h. Nutzungen, die das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen) • Kulturelle Nutzungen • Gastgewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergärten • Schulen • Turnhallen • Kinderhorte und -krippen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schule (Oberstufe/Primar) • Evtl. Tagesschule

Die im Projekt Aebimatte vorgesehene Schule (Oberstufe/Primar) sowie die unter Umständen integrierte Tagesschule sind in der Zone für öffentliche Nutzungen ZöN 1.1 zulässig.

Lärmempfindlichkeit

In der ZöN 1.1 gilt grundsätzlich die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

Da das Areal wie andere Zonen für öffentliche Nutzungen der Kategorie ZöN 1.1 von einer stark befahrenen Strasse (im vorliegenden Fall die Steinhofstrasse und im Bereich des Kreisels die Lyssachstrasse) tangiert wird, ist im

Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehen, unter Art. 43 Abs. 2 BR die Lärmbestimmung in den ZÖN 1.1 mit der folgenden Fussnote zu ergänzen: «¹ Entlang der Strassen mit erheblichem Durchgangsverkehr (Gotthelfstrasse, Sägegasse, Lyssachstrasse (Kreisel National) und Steinhofstrasse) sowie entlang der Bahnen gilt in der ersten Bautiefe infolge Lärmvorbelastung die Lärmempfindlichkeitsstufe III.»

Diese Aufstufung orientiert sich an der für Wohnzonen geltende Fussnote 2 zu Art. 41 Abs. 1 BR und gilt für alle an einer Strasse mit erheblichem Durchgangsverkehr liegenden ZÖN 1.1 jeweils in der ersten Bautiefe. Sie entspricht einer Erhöhung der Lärmempfindlichkeitsstufe für vorbelastete Gebiete gemäss Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung.

4.3 Mass der Nutzung

Gegenüberstellung Mass der Nutzung

Da aufgrund der Nutzungsart bereits früh eine Umzonung in die Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN 1.1 vorgesehen war, wurde das Projekt Aebimatte unter Berücksichtigung der in der ZÖN 1.1 geltenden baupolizeilichen Masse der Mischzone 3b erarbeitet:

	Mischzone 3b
VG max.	3
Fh A	15.5 m
Fh tr	11.5 m
GL max.	–
gGA	–
kGA	3.6 m

4.4 Gestaltungsgrundsätze

Grundzüge der Gestaltung

Für die Projektierung von Neubauten gilt ein Spielraum analog denjenigen für Zonen mit Planungspflicht ZPP gemäss Art. 52 Abs. 3 BR. Es ist ein entsprechendes Verfahren gemäss Art. 52 Abs. 5 durchzuführen. Dabei gelten die Gestaltungsgrundsätze von Art. 52 Abs. 6 BR. Des Weiteren richtet sich die Gestaltung nach Art. 21 (Baugestaltung) und Art. 22 (Aussenraumgestaltung) BR sowie nach der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere nach Art. 9 BauG (allgemeiner Ortsbild- und Landschaftsschutz).

5. Auswirkungen der Planung (Bericht nach Art. 47 RPV)

5.1 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht / haushälterische Bodennutzung

Siedlungsentwicklung nach Innen

Da durch die Planung keine Einzonung notwendig ist, wird die Siedlungsfläche nicht erweitert. Mit der Umzonung verringert sich das Wohnbauland bestehend aus den verfügbaren Flächen in der Wohn-, Misch- und Kernzone. Dies erhöht den Druck auf die Innenentwicklung.

Nutzungsmass

Da trotz Umzonung an den Nutzungsmassen der ursprünglichen Mischzone 3a festgehalten wird, ergibt sich keine Veränderung, welche die Nutzungsdichte

beeinflussen würde, ausser Art. 52 Abs. 3 BR käme zur Anwendung, was nach aktueller Sachlage nicht vorgesehen ist.

5.2 Denkmalpflege und Ortsbildschutz

ISOS

Das Areal Aebimatte grenzt an die Schule Gsteighof, welche als Hinweis mit Erhaltungsziel b vermerkt ist. Zudem liegt das Areal im Umgebungsperimeter IX «Gsteig-Hügel», welcher als durchgrüntes Ein- und Mehrfamilienhausquartier mit Schulareal beschrieben wird.

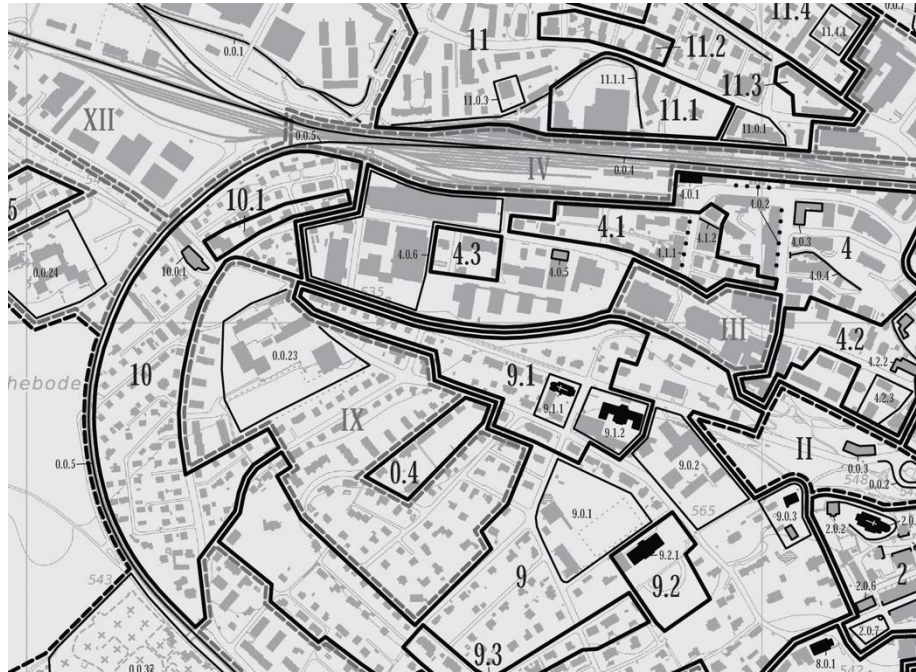


Abb. 5 Ausschnitt aus dem ISOS-Objektblatt Burgdorf

Das Neubauprojekt für die Schulraumerweiterung passt sich in die Umgebungzone ein. Die möglichst ideale Integration in den städtebaulichen Kontext wurde mit einem Variantenstudium ermittelt. Mit dem Variantenstudium wird auch der optimalen Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild Rechnung getragen.

Bauinventar

Angrenzend an die Parzelle Gbbl.-Nr. 1915 ist die Schulanlage Gsteighof an der Pestalozzistrasse 73 als erhaltenswertes Objekt im Bauinventar des Kantons Bern eingetragen.

5.3 Verkehr

Abstellplätze

Die Anzahl der Abstellplätze wird unter Berücksichtigung von Art. 49 ff. BauV zu ermitteln sein. Für eine Reduktion müssen im Baubewilligungsverfahren besondere Verhältnisse nach Art. 54 BauV nachgewiesen werden. Es muss insbesondere aufgezeigt werden, welche Massnahmen zur Reduktion des motorisierten Verkehrs getroffen werden.

5.4 Lärm

Das Planungsgebiet wird der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II bzw. ES III in der ersten Bautiefe entlang der Steinhofstrasse zugewiesen. Da heute für das gesamte Gebiet ES III gilt, muss nach der Umzonung in den umliegenden

Gebieten mit geringeren Lärmimmissionen gerechnet werden als mit den geltenden Bestimmungen.

5.5 Nicht betroffene Themen

- Gewässerschutz
- IVS
- Luft
- Naturgefahren
- Ökologie
- Planungsbedingter Mehrwert
- Störfall

6. Das Planerlassverfahren

6.1 Verfahren, Termine

Startgespräch	Im Rahmen des Startgespräches vom 14. Oktober 2024 wurde das AGR über die Planungsabsicht sowie den Stand der Planung in Kenntnis gesetzt. Das AGR hat zu den beabsichtigten Änderungen Stellung genommen und hat auf mögliche Stolpersteine hingewiesen.
Mitwirkung	<p>Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe wurde via e-Publikation vom 10. April 2025 publiziert. Sie erfolgte vom 29. April bis zum 1. Juni 2025. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung konnten alle Interessenten eine Eingabe zu den veröffentlichten Planungsunterlagen verfassen.</p> <p>Während der öffentlichen Mitwirkung wurden insgesamt sieben Stellungnahmen über die e-Mitwirkungsplattform übermittelt. Es gingen keine brieflichen Stellungnahmen ein.</p> <p>Die Stellungnahmen zeigen, dass der zusätzliche Bedarf an Schulraum sowie die geplante Umzonung der Aebimatte in eine Zone für öffentliche Nutzung grundsätzlich akzeptiert und nicht infrage gestellt werden. Es wurden jedoch verschiedene Eingaben zu den Themen Geschossigkeit, Mobilität und Verkehr auf dem Schulareal Gsteighof und rundum die Aebimatte sowie zur Dimensionierung des Aussenraums übermittelt.</p> <p>Die Stellungnahmen sind im Mitwirkungsbericht jeweils mit einer entsprechenden Einstufung und einer Rückmeldung versehen. Aufgrund der Stellungnahmen werden keine materiellen Anpassungen an den Projektunterlagen vorgenommen.</p>
Vorprüfung	Das AGR hat die Umzonung bzw. Zonenplan- und Baureglementsänderung im Rahmen der Vorprüfung auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Aus dem Vorprüfungsbericht haben sich keine materiellen Änderungen an der Planung ergeben.
Öffentliche Auflage	Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 16. April bis am 19. Mai 2026 können von Personen, die von der Planung betroffen sind und von berechtigten Organisationen Einsprachen erheben.
Beschluss und Genehmigung	Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird das AGR anschliessend im Genehmigungsverfahren erstinstanzlich über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden

7. Beilagen

- Schulraumentwicklung Stadt Burgdorf (Rubach Raumkonzepte GmbH, 23.August 2023)